



Netzwerk Elektronischer Geschäftsverkehr

Gefördert durch das



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

Borna, 29.10.2007

Onlinerecht

- Internet ohne Risiken und Nebenwirkungen -

RA Alexander Wagner

WAGNER
RECHTSANWÄLTE

www.mdc-ecomm.de



Mitteldeutsches Kompetenzzentrum für
den elektronischen Geschäftsverkehr

mdc-ecomm





Überblick

- Einrichtung der Website
 - Erstellung der Internetsite
 - Internetdomain
- Betrieb der Internetseite
 - Inhaltliche Anforderungen
 - Haftung für Inhalt
- Nutzung von Informationen aus dem Internet
- Geschäfte über das Internet
 - Werbung für das eigene Unternehmen
 - E-Mail für Geschäftspost ?



Einrichtung der Website

- Website entsteht dadurch, dass sie
 - programmiert wird (Layout und Inhalt zusammenstellen, so dass Website funktioniert)
 - wichtig ist dabei die erstmalige Einrichtung sowie
 - Die laufende Anpassung an die Bedürfnisse des Unternehmens
 - Auf einem im Internet erreichbaren Computer (Server) bereit gestellt wird
 - Wichtig ist die Erreichbarkeit und die Geschwindigkeit / Bandbreite für den Nutzer sowie
 - die Möglichkeit zum Auffinden der Website über andere Wege als die Internetdomain (www.abcdef.de)



Einrichtung der Website

- Leistungen für die Website werden durch Dienstleister erbracht
- Hierfür werden zivilrechtliche Vereinbarungen (Verträge) geschlossen, jeweils für
 - einzelne Leistung oder
 - Mehrere (gekoppelte) Leistungen möglich

Einrichtung / Änderung der Website = Werkvertrag

Betrieb der Website = Dienstvertrag

bei verschiedenen Leistung = Mischform,

es kommt auf die Leistung an



Einrichtung der Website - Domainrecht

- Domainnamen, die nicht verwendet werden sollten:
 - Marken, Namen von Unternehmen
 - Namen von Prominenten
 - Titel von Zeitschriften, Filmen, Software
 - Städtenamen und Kfz-Kennzeichen
 - Bezeichnungen von staatl. Einrichtungen
 - Tippfehler-Domains
 - Handel nur mit "ungefährlichen" Domains
- Registrierung eines fremden Namens als Domainnamen stellt schon Namensanmaßung dar
- Treuhänderische Registrierung aber möglich !(BGH, Urt. v. 8.2.07)



Einrichtung der Website - Domainrecht

- folgende Domainnamen sind meist unproblematisch:
 - eigener Vor- und/oder Nachname, auch abgekürzt oder mit akademischem Grad / Berufsbezeichnung
 - Name des eigenen Unternehmens, Vereins, Organisation
 - rein allgemein beschreibende Begriffe
 - frei erfundene Phantasienamen, vorher aber klären, ob der vermeintlich neu erfundene Begriff nicht schon als Marke geschützt
- hier gilt Prioritätsprinzip, als nach Reihenfolge der Anmeldung



Betrieb der Internetseite – Websiteimpressum § 5 TMG

- Name und Anschrift der Niederlassung
- Vertretungsberechtigten bei jur. Personen
- Angaben zur schnellen Kontaktaufnahme, einschließlich Adresse der elektronischen Post
- je nach Art des Dienstes
 - zuständige Aufsichtsbehörde
 - Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister mit Registernummer
 - Kammer, der Dienstanbieter angehört, mit Berufsbezeichnung und verleihender Staat sowie Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen
- Umsatzsteueridentifikationsnummer



Betrieb der Internetseite - Websiteimpressum

- Website-Impressum nach 2 Klicks ist ausreichend
 - im Fall hier unter Link "Kontakt" ein weitere Link "Impressum"
 - dort wurden die gesetzlichen Anforderungen erfüllt
- im Gesetz keine Grundlage für nur einen Klick
 - der Menüpunkt "Kontakt" wird vom durchschnittlich informierten Internetnutzer auch als Hinweis auf Anbieterkennzeichnung verstanden
 - das Wort "Impressum" nicht notwendig, da Praxis beide Kennzeichnungen verwendet
- Urteil: BGH-Urteil vom 20.7.06, AZ: I ZR 228/03



Betrieb der Internetseite - selbst erstellter Inhalt

- Beispiele:
 - Unternehmens- oder Produktbeschreibungen,
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen,
 - Angaben zu den tätigen Personen
- Verletzungsbereiche:
 - Wettbewerbsrecht (§ 3 UWG)
 - Markenrecht, wenn
 - eingetragene oder notorisch bekannte Marke,
 - geschäftliche Bezeichnungen oder
 - geographische Herkunftsangaben beeinträchtigt
 - Namens- und Datenschutzrechte



Betrieb der Internetseite - Nutzung fremder Inhalte

- Probleme können auftauchen bei der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken, Beispiele:
 - Eingescannte Bilder oder aus dem Internet heruntergeladene
 - Texte, die von anderen stammen
 - Töne oder Filme, soweit sie nicht selbst erstellt sind
 - Datenbanken und Sammelwerke, soweit sie nicht frei zugänglich sind
- Urheber oder Verleger haben Ansprüche



Betrieb der Website - Haftung

- § 7 TMG eigene Infos: allgemeine Grundsätze
- § 8 TMG fremde Infos, die nur übermittelt bzw. Zugang vermittelt:
 - keine Verantwortlichkeit sofern Übermittlung nicht veranlasst, Adressaten oder Info nicht ausgewählt bzw. Info nicht verändert
- § 10 TMG fremde Infos, die im Auftrag des Nutzers gespeichert: keine Verantwortlichkeit es sei denn
 - Kenntnis der Rechtswidrigkeit der Infos bzw. der diese begründenden Umstände
 - unverzügliche Reaktion (Sperrung des Zugangs) bei Bekanntwerden der Rechtswidrigkeit



Nutzung von Informationen aus dem Internet

- Betrifft insbesondere die Fälle, wo Daten oder Informationen heruntergeladen werden
- Auch hierfür gilt Urheberrecht und die vorgenannten Ansprüche
- Unternehmer muss daher dafür Sorge tragen, dass
 - Er selbst keine Verstöße begeht
 - Mitarbeiter entsprechend belehrt und verpflichtet werden sowie ggf. technische Sicherheiten genutzt werden
 - Bei Beauftragung Dritter z.B. für Website klare Regelung erfolgt



Geschäfte über das Internet - Werbung

- Hat technische Vorteile:
 - Kein Papier oder anderes Werbematerial nötig
 - Geringe Kosten
 - Sehr schnelles Medium
- Hat für Empfänger Nachteile:
 - Kann massenhaft Werbe-E-Mails bekommen
 - Durch fehlenden optischen Unterschied entsteht Aufwand bei der Unterscheidung zwischen Werbung und anderen E-Mails



Geschäfte über das Internet - Werbung

- § 7 Abs. 3 UWG regelt Fall zulässiger E-Mail-Werbung:
 - ein Unternehmer hat im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung von dem Kunden dessen elektronische Postadresse erhalten,
 - er verwendet die Adresse zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen,
 - der Kunde hat der Verwendung nicht widersprochen und
 - der Kunde wird bei Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.



Geschäfte über das Internet - Werbung

- Verpflichtungen aus § 6 II TMG:
 - In Kopf- und Betreffzeile darf nicht verschleiert werden:
 - Absender und
 - Kommerzieller Charakter der Post
 - Verschleiern / Verheimlichen liegt vor, wenn Empfänger vor Einsichtnahme
 - Keine oder
 - Irreführende Informationen über Absender / kommerziellen Charakter erhält
- Gilt bei aller kommerzieller Kommunikation gem. § 2 Nr. 5 TMG



Geschäfte über das Internet - Vertragsformen

- Verträge über das Internet im Prinzip für alle Leistungen und Waren möglich, sofern nicht
 - Anwesenheit erforderlich ist oder
 - besondere Formvorschriften gelten
- Wichtige Fragen sind:
 - Nachweis von Verträgen und Erklärungen
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Verträge mit Verbrauchern



Geschäfte über das Internet - Nachweis

- bisher nach BGB:
 - nur wenn Urkunde aus Papier vorhanden ist
- Signaturgesetz:
 - ermöglicht die Feststellung des Absenders der Datei und deren Unverändertheit
 - Führt die **qualifizierte elektronische Signatur** ein
- deshalb mit Schuldrechtsmodernisierung:
 - zusätzliche Klauseln im BGB (§ 126 III, § 126 a und 126 b), die elektronische Urkunde zulassen
 - gilt aber für verschiedenste Einzelfälle nicht !



Geschäfte über das Internet - Nachweis

- **Außerdem Sondervorschriften für Rechnungen aus § 14 III UstG**
 - qualifizierte elektronische Signatur notwendig oder
 - Rechnungsversand im Rahmen des elektronischen Datenaustauschs (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG
- gilt für empfangene und versandte Rechnungen
- bei Verstoß werden Rechnungen nicht anerkannt



Geschäfte über das Internet - AGBs

- bei Verbrauchern notwendig:
 - ausdrücklicher Hinweis auf AGB
 - Schaffung einer zumutbaren Möglichkeit für das Lesen der AGB
- bei Unternehmen:
 - kein Hinweis und keine Kenntnis nötig
 - aber bei widersprechenden Klauseln: nur übereinstimmende bzw. von der anderen Seite anerkannte gelten !
- unklare oder überraschende Klauseln gehen zu Lasten des AGB-Verwenders !



Geschäfte über das Internet - Verbrauchervorschriften

- betrifft Fernabsatzverträge gem. § 312b BGB, also Verträge
 - über die Lieferung von Waren/ Erbringung von Dienstleistungen
 - zwischen Unternehmer und Verbraucher
 - unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln
 - im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- bzw. Dienstleistungssystems



Geschäfte über das Internet - Widerrufsrecht

- geregelt in § 312d BGB, Verweis auf § 355 BGB, das heißt:
 - Widerruf durch Erklärung in Textform oder Rücksendung der Sache
 - rechtzeitige Absendung genügt
- Fristen:
 - 2 Wochen, wenn Belehrung über das Widerrufsrecht vor Vertragsschluss in Textform übermittelt
 - 1 Monat, wenn Belehrung nach Vertragsschluss in Textform übermittelt
 - 6 Monate, wenn keine Belehrung erfolgt
- beginnen jeweils mit Vertragsschluss / Warenanlieferung



Geschäfte über das Internet – E-Mail= Geschäftspost ?

- Problem sind die Aufbewahrungspflichten aus § 147 I AO
- Folgendes muss aufbewahrt werden:
 - Bücher und Aufzeichnungen (Handelsbücher), Jahresabschlüsse
 - **empfangene Handels- und Geschäftsbriefe**
 - **Wiedergabe von abgesandten Handels- und Geschäftsbriefen**
 - Buchungsbelege
 - Zollunterlagen
 - **sonstige Unterlagen, die für Besteuerung von Bedeutung**



Geschäfte über das Internet – E-Mail= Geschäftspost ?

- Deshalb Vorkehrungen im Unternehmen notwendig !
 - Festlegung treffen, wie geschäftliche,
 - eingegangene E-Mail gespeichert werden
 - versandte E-Mail auffindbar gespeichert werden
 - Datenverarbeitungssystem muss sicher stellen,
 - dass Finanzbehörde nur dort Einsicht erhält, wo tatsächlich notwendig
 - dass Aufbewahrungsfristen nach § 147 III AO
 - zehn Jahre für Bücher, Aufzeichnungen, Jahresabschlüsse, Buchungsbelege, Zollunterlagen
 - sechs Jahre für alle anderen Unterlagen
- eingehalten werden



Zusammenfassung

- Unternehmer muss bei Nutzung des Internet die rechtlichen Rahmenbedingungen kennen und beachten
- Bei intensiver geschäftsmäßiger Nutzung kann juristische Überprüfung
 - des eigenen Internetauftritts,
 - der verwendeten Inhalte und
 - der beabsichtigten Geschäftsvorgänge notwendig sein
- Nutzung der elektronischen Medien trotzdem sinnvoll, da Kosteneinsparungspotential und Außenwirksamkeit für das Unternehmen meist sehr groß ist



Bei Fragen oder Anregungen

WAGNER

RECHTSANWÄLTE

Alexander Wagner
Rechtsanwalt

Otto-Schill-Straße 1
04109 Leipzig
Telefon: 0341 9136790
Telefax: 0341 9136797
E-Mail: kanzlei@anwalt-wagner.de
www.anwalt-wagner.de